

# Ehren- und Schützengaben

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **16 (1906)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

habung der Feuerwaffen, wie der selbstlosen Pflege geselliger Gastfreundschaft hatten, kamen im XVIII. Jahrhundert immer mehr die spekulativen Freischießen in Aufnahme, bei denen von Freihaltung der Gäste nicht mehr die Rede war und die es durch Erhebung von Schutzgeldern und Doppeln auf die Auffnung des Gesellschaftsfondes oder auf Gewinn für andere Zwecke abgesehen hatten. So begegnen wir, um aus verschiedenen Zeiten nur diese zu nennen, im Juli 1771 einem dreitägigen Freischießen der Schützengesellschaft von Schwyz mit einem Gabensatz von 1000 Gld. und mit dem Zwecke, den Gewinn an den Schützenaltar zu verwenden<sup>1)</sup>. Das Schießen wurde unter dem Namen des Landvogt J. Ant. Keding ausgeschrieben und zur Aufrechthaltung der Ordnung obrigkeitlich abgeordnet Hauptmann Betschart und Ratsherr Ehrler; ferner im Jahre 1793 dem letzten schwyzerischen dreifachen Ehr- und Freischießen vor der französischen Invasion vom 24. bis 27. August mit einem Gabensatz an bar von Gld. 3600, mit einer Probier-, einer Rehr- und drei Stickscheiben, unter der Ägide des Rats herrn Karl Jos. Gasser. Als Kuriosum wird dieser Schießplan in möglichst ähnlichem Abdruck hier beigelegt.

Über das nach der Helvetik wieder an die Hand genommene Schützenwesen mit den kantonalen und interkantonalen Schützenfesten wird später gesprochen werden.

Anschließend an die Schützenfeste der ältern Zeit, mit welchen naturgemäß auch die daherigen Leistungen der Obrigkeit und der festgebenden Gesellschaft berührt werden mußten, sollen nun auch die **Ehren- und Schützengaben** überhaupt in aller Kürze behandelt werden.

Die gnädigen Herren und Obern, welche die Förderung des Schießwesens und die Kenntnis in Handhabung der Feuerbüchse im XVI. und XVII. Jahrhundert eifrig betrieben, hatten kein besseres Mittel, die Lust und Liebe der Schützen zu diesem ebenso nützlichen wie edlen Waffenspiel zu fördern, als die Aussetzung von lockenden Gaben. Schon Josias Simler schreibt

<sup>1)</sup> Damals war die neue Pfarrkirche im Bau begriffen.

# Mit Hoher Bewilligung Unserer Gnädigen Herren und Obern

wird den hochgeehrtesten Herren und Schützen kund und zu wissen gethan, daß von Endesbenanntem auf den 24-25-26 und 27ten Augustmonats dieses laufenden 1793ten Jahres allhier zu Schweiz auf dem Hochoberkeitlichen Schützenplatze ein sehr ansehnliches dreyfaches Ehr- und Freyschießen werde gehalten werden; zu welchem alle respektive, sowohl fremde als einheimische Herren Schützenliebhaber auf das freundlichste eingeladen werden. Es wird solcher also den 24ten Augustmonats den Anfang und den 27ten Abends sein Ende nehmen; wo alsdann die ausgelegten Gaben den Gewinnern an baarem Gelde zur Hande gestellt werden.

Weißer Stich		Gelber Stich		Blauer Stich		Rehrscheibe	
Der 1ste gewinnt-	Gul.	Der 1ste gewinnt-	Gul.	Der 1ste gewinnt-	Gul.	Der 1ste gewinnt-	Gul.
2	45	2	45	2	45	2	25
3	40	3	40	3	40	3	22
4	38	4	38	4	38	4	20
5	36	5	36	5	36	5	18
6	34	6	34	6	34	6	16
7	32	7	32	7	32	7	14
8	30	8	30	8	30	8	12
9	28	9	28	9	28	9	12
10	26	10	26	10	26	10	11
11	25	11	25	11	25	11	11
12	24	12	24	12	24	12	10
13	23	13	23	13	23	13	10
14	22	14	22	14	22	14	9
15	21	15	21	15	21	15	9
16	20	16	20	16	20	16	8
17	19	17	19	17	19	17	8
18	18	18	18	18	18	18	8
19	17	19	17	19	17	19	7
20	17	20	17	20	17	20	7
21	16	21	16	21	16	21	6
22	16	22	16	22	16	22	6
23	16	23	16	23	16	23	5
24	16	24	16	24	16	24	5
25	15	25	15	25	15	25	5
26	15	26	15	26	15	26	6
27	15	27	15	27	15		
28	15	28	15	28	15		
29	14	29	14	29	14		
30	14	30	14	30	14		
31	14	31	14	31	14		
32	14	32	14	32	14		
33	13	33	13	33	13		
34	13	34	13	34	13		
35	13	35	13	35	13		
36	13	36	13	36	13		
37	13	37	13	37	13		
38	12	38	12	38	12		
39	12	39	12	39	12		
40	12	40	12	40	12		
41	12	41	12	41	12		
42	12	42	12	42	12		
43	12	43	12	43	12		
44	11	44	11	44	11		
45	11	45	11	45	11		
46	11	46	11	46	11		
47	11	47	11	47	11		
48	11	48	11	48	11		
49	10	49	10	49	10		
50	10	50	10	50	10		
51	10	51	10	51	10		
52	10	52	10	52	10		
53	10	53	10	53	10		
54	10	54	10	54	10		
55	9	55	9	55	9		
56	9	56	9	56	9		
57	9	57	9	57	9		
58	9	58	9	58	9		
59	9	59	9	59	9		
60	9	60	9	60	9		
61	10	61	10	61	10		
62	10	62	10	62	10		
63	13	63	13	63	10		
Summa Gul. 1084		Summa Gul. 1084		Summa Gul. 1084		Summa Gul. 300	

Es dienet jeglichem Herrn und Schützen zur fernern freundlichen Nachricht, daß die Scheiben in gleicher Distanz gestellet werden, und man nur einmal, doch in allen drey Stichen zugleich, an den obbestimmten Tagen doppeln und stechen, und ohne Umschuß schießen können: jedoch von freyer Hand, mit Füssschlößern. Die Perspektiv-Absehen sollen gänzlich verbotthen seyn. Die Gaben in der Probierscheibe können aufliegend oder von freyer Hand gewonnen werden. Wenn ein Schuß auf dem Laden losgehen sollte, so mag man nach Belieben einen andern thun. Kurz! alles wird nach der hiesigen Hochoberkeitlichen Verordnung gehalten werden. Falls Jemand an seinem Schusse zweifeln sollte, so werden die Hochoberkeitlichverordneten mit unpartheyischen Herren auf dießfalls gethane Anzeige, das etwa in der Scheibe Unrichtiggefundene in gehörige Ordnung zu bringen höchstens angelegen seyn lassen. Zur Probe aller Aufrichtigkeit sollen die Zeiger von benachbarten Orten be- rufen werden.

In der Kapell zu Zbach wird diese vier Tage Morgens um 10 Uhr eine hl. Messe gelesen werden.

Dieses Ehr- und Freyschießen haltet,  
 Karl Joseph Gasser,  
 des Rath's.

Der Doppel in alle drey Stichscheiben ist zwey französische Kronen-Thaler.

darüber 1610: „Vnd diewyl dieser zeit die Büchsen mächtig im Krieg braucht werden, so gibt die Oberkeit den Büchschützen gaaben darumb zu schießen, mit nur in Stetten wie mertheils im Teutschen land beschicht, sonder auch in vilen großen Dörffern, da die Landtleut jre zylstätten haben. Ja man gibt auch den Knaben gaaben mit dem bogen zu verschießen, dermit sy sich in demselbigen üben, vnd darnach zu anderm Geschütz taugenlich seyen.“<sup>1)</sup>

In den ältern Zeiten bestunden die Schützengaben meistens in Tuch zu Hosen, bald aber auch zu Hosen und Wams. Der Stoff, welcher mit Bezug auf die Quantität zu einem Kleide erforderlich war, hieß: „Schürliß“ oder „Schürliß“ und bestund der Qualität nach aus Barchent oder Sammt. Die Landesfarbe war die regelmäßige. Vom 7. Mai 1552 meldet das älteste Ratsprotokoll: „Mine HHerren wend den Schützen vm für hin ein ellen vnd andernhalben vierttel für Yedes par Hosen zu verschießen gen; vnd ist der Handell dem Sefelmeister beuolchen“; und am Maiabend des folgenden Jahres 1554: „Den Schützen wendt myne HHerren die gab zu verschießen gen wie ferendt“ (wie letztes Jahr). Später waren auch „Nestel“ eine beliebte Gabe<sup>2)</sup>. In Einsiedeln gab es sogar zweierlei Kleider: das obrigkeitliche: rot und schwarz, und das fürstliche: gelb und schwarz<sup>3)</sup>. Wenn dann noch etwa der eine oder andere Land- oder Waldmann, zu Schwyz, zu Zürich oder an andern Orten sich ein Kleid in den betreffenden Landesfarben gewann, so muß das an Sonn- und Festtagen oder andern festlichen Anlässen ein gar buntes, wandelndes Gemisch von Rot und Blau, von Gelb und Weiß und Schwarz gegeben haben; doch es war damals ja so Mode und das richtige Bild eines kraftstrotzenden, selbstbewußten und lebensfrohen Geschlechtes.

Aber auch eine andere Abgabe durfte nicht fehlen, nämlich

<sup>1)</sup> Josias Simler: „Regiment Gemeiner loblicher Eydtnoschafft“. (!) Zürich 1610.

<sup>2)</sup> Darunter sind nicht etwa Schuhnestel zu verstehen, wie sie heute die Kurzwaren-Krämer über ihre „Kräcke handeln“ lassen, sondern Schnüre aus Tuch- und Seidenstoff für Hosen und Wams.

<sup>3)</sup> Vergl. Ochsner a. a. O.

der „Hosenwein“, eine dem Namen nach zwar recht profaische, aber den alten, immer durstigen Schützenbrüdern gar wohl in den Ohren klingenden Spende. Der „Hosenwein“ wurde den Schützen von den Hosengewinnern bezahlt; Verpflichtung dazu bestand, wenigstens seit 1660, keine. Damals war diese Privatspende auf 2 Maß festgesetzt worden und 1736 wurde sie obrigkeitlich in 1 Gld. an Geld umgewandelt. Schon seit 1659 durfte nicht mehr als zweimal jährlich Hosenwein verlangt werden. Seit der neuen Ordnung von 1720 zahlte der Landesfäkel für die „Herrenhosen“ 17 Gld. 20 β.

Die Zahl der Schützentage, an denen regelmäßig um obrigkeitliche Gaben geschossen wurde, war verschieden. Ursprünglich wurden die Gaben nur einmal des Jahres, auf St. Sebastians- tag, verabsolgt und konnten an den geordneten Schießtagen beliebig verschossen werden. War fremder Schützenbesuch da, so wurden für ihn, nebst Bezahlung der „Urte“, besondere Gaben ausgesetzt. Mit dem Gabenverschießen scheint es aber nicht immer nach Wunsch der Obrigkeit zu- und hergegangen zu sein. Am 28. April 1642 sah sich der geessene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: „Den schützen ist abermals die Gabe wie vor altem haro zuo verschießen bewilliget, doch die Ordnung harin zuo stellen dem verordneten Bschuß übergeben.“ Es war das gerade die Zeit, wo die Notwendigkeit einer Neuordnung des Schützenwesens überhaupt sich fühlbar machte, wo das eigentliche Schießen Nebenache, das Vergnügen aber, besonders Essen und Trinken Hauptsache geworden.

Im Jahre 1647 werden vier offizielle Schießtage genannt: Auschießet, Schwyzer-, Kloster- und Tbacher-Kirchweih. Auf jede derselben wurden aus dem Landesfäkel 15 Gld. zum Verschießen verabsolgt. Am 2. Mai 1648 bewilligte der Rat, zu den vier genannten, den Feuerbüchsen noch eine Gabe für den Schießtag im Sommer, im Betrage von 10 Gld., „doch sollent die von den Wßflecken auch darzuo geladen werden“. Nebstdem wurde bezüglich der andern Schießtage „den Schützen zuogelassen, daß sye die Gld. 15 so mine gnädigen Herren vff die ernannten Täg (verabsolgen), nach Threm belieben verschießen mögen, der-

gestalten wan Sy sonst hübsche Gaben darzuhaben, daß Sye alsß dann die Gld. 15 in zwei Gaben vertheilend, doch sollen selbige allweg fry sein“. Die Schützenordnung von 1720 bestimmte, daß am Anschießet, an der Kirchweih und am Ausschießet „die auf die Landsämndter vnd Compagnien gelegten Gaben, nebet dem Drittel“, die sonst vom jeweiligen Landesfäckelmeister gegebenen sog. Herrenhosen verschossen werden; „vnd findt man, daß wenn schon keine Bogtejen zue vergeben, dennoch biß 4 Gaben, auf jeden schießet vnd Einer Jeden Zihlschaft bjsonderß, in unserm Landt, ohne den vermelten Drittel, die Herrenhosen können verschossen vnd verkurzwilet werden“.

Ein alter Grundsatz war der, daß ein Schütze im gleichen Jahre nur eine Herrengabe gewinnen konnte.

Blättern wir betreffend obrigkeitliche Gaben einwenig in den alten Ratsprotokollen und Säckelmeisterrechnungen nach. Auch hier sind die Eintragungen recht lückenhaft, aber sie bieten doch einen Einblick in die wohlwollende, freigebige Gesinnung des Rates gegenüber den Schützen und die Pflege des Schießwesens in der ältern Zeit.

Wir beginnen mit den Gaben in das Schützenhaus zu Schwyz. Die ordentlichen, jährlich wiederkehrenden, sowie die bereits bei den ältesten Schützenfesten erwähnten, werden übergangen.

1625, April 18.: „Dem Hans heinrich schuldtheß den Schützen vñ Schürclaz vnd nestel Gld. 180.“

1626, Aug. 17.: „Den Knaben vñ 100 Dozend Nestel.“

1634, im April: Gld. 367  $\beta$  20 und 150 gut Gulden. Dieser Posten enthält die Jahresausgabe für alle Ziefschaften.

— Aug. 10.: „Den Schützen vñ Befälch miner Herrn zu der Infrischen Gab ein 19 löthiger Bächer, hab ich inen zalt Gld. 12  $\beta$  20.“

— Am Ausschießet Gld. 24.

1636, Okt. 22: Schützengaben für den Ausschießet extra für „Saggen und Muoßqueten“.

1639: Schützengaben „vff alle Ziefschaften 308 Gld. und den jungen Knaben für blätteli und nestel Gld. 16  $\beta$  30“.

1648: „Dem Hans Kasp. Schnüriger noch ein rästen den schützen geben so im gehört sin Halb Theil Gld. 169  $\beta$  14 a  $1\frac{1}{2}$ ; dann daß er witer ein Paar Hosen vff den schießet nach Wäggis, dem Trager ein Rytmantel, den Spillüten 3 Rök“ (geliefert).

— „Dem Schützenmeister Keding mit den feuverbüchsen zuo verschießen geben Gld. 4.“

— „Dem Schützenmeister Frz. Keding für die Ibacher Kilwi Gld. 15 vnd für die Büchsen Gld. 2 = Gld. 17.“

— „Dem schützenmeister Keding“ (nebst den ordinäri Gld. 15) „mer für springen, laufen, steinstoßen an diser Kilwi Gld. 3.“

— Okt.: „Dem Frz. Vff der Mur, der Knaben Schützenmeister vmb 6 Blätteli für die zwei letzten Jahr das  $\alpha$  zu  $\beta$  21 macht Gld. 2  $\beta$  9.“

1649, April: „Dem Baschi sach hab ich vmb jorjännige Schützen-gaben vnd andere Sachen vollendß außgezahlt Gld. 263  $\beta$  33.“

1649, August: „Den Schützen zu Schwiz für die Schwizer	
Kilwi	Gld. 15 $\beta$ —
Mit den feuwer Koren	„ 6 „ —
Für springen, laufen, Steinstoßen	„ 3 „ —
und den Knaben	„ — „ 20
	<hr/>
	Gld. 24 $\beta$ 20

Mit dem Jahre 1666 betrug die obrigkeitliche Gabe an die Schützen von Schwyz auf jeden der fünf Schießtage 2 Dublonen = 24 Gld. Bargeld (siehe unten die Schützenordnung von 1660) nebst einer Zugabe von 1 Dublone auf die Schwyzer- und Kloster-Kirchweih für die Feuerbüchsen. Im Jahre 1796 erhielten die kleinen Schützen eine Extragabe, nämlich 3 Gld. 12  $\beta$  für Schuhe.

Aber auch sonst hatte die Obrigkeit für die Schützen eine offene Hand. Reparaturkosten an Schützenhäusern, namentlich in Schwyz, treffen wir viele, und im Jahre 1795 zahlte der Landessäckelmeister „dem Castelli für ein roten Mantel, Futter,

schlingen und Tuch zu Verbesserung der Tambour-Rüchli und zu dem Föhulein auf dem Schützenhaus Gld. 76 ß 33“.

Wir kommen zu den Gaben in die Ausgemeinden.

1593, Juli 24.: Den Schützen von Arth wurden 4 Stück „Schürliß“ und denen im Muotathal 2 Stück „Schürliß“ nach altem Brauch zu Ehrengaben bewilligt.

1627, Jan. 24.: „Den Schützen zu Ardt um schürliß und Hosien deß 1626 iarß Gld. 62.“

1647, Dez. 11, erkannte der Rat den Schützen von Arth, Muotathal und Steinen auf die Kirchweih jedem Ort 15 Gld.

1648, Juli: „Den Schützen vff Morjschach für Ihre Killwy Gld. 9 ß 20.“

1648, Aug. 29., wurde vom Gefessenen Landrat „eine Ordnung gestellt“, wonach von nun an die drei Zielschaften Arth, Steinen und Muotathal auf ihren Kirchweihen je Gld. 15, denjenigen von Sattel und Morjschach aber je eine Dublone zu verschießen ausgesetzt werden.

1649, im August: „Dem Marti Halbherr Schützenmeister am Sattel Gld. 7 ß 20.“

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts hatten sich die Zielschaften im Lande zu vermehren angefangen; zu den bisherigen sechs Gemeinden (Schwyz, Arth, Muotathal, Steinen, Sattel Lauerz und Morjschach) kamen zwei weitere (Zugenbohlbrunnen und Iberg) und gegen Ende des Jahrhunderts sind wiederum drei andere (Rothenthurm, Steinerberg und Illgau) zu ihnen gestoßen. Die Obrigkeit mußte schon tiefer in den Säckel greifen, wollte sie allen gerecht werden. Eine Übersicht über die bezüglichen Auslagen gibt eine Zusammenstellung der Gaben für drei verschiedene Jahre:



	1710	1720	1794
Zielfchaft Schwyz, obrigkeitliche Schützengabe	1710	1720	1794
— Herrenhofen und Gaben	52 " 20	17 " 20	52 " 20
— den Anaben ihr Ordinari	10 " 10	10 " 17	10 " 17
Arth	30 " 30	10 " 10	30 " —
Jugenbohl-Bruppen	14 " 20	4 " 33 a 2	20 " —
Muotathal	17 " 20	5 " 33 " 2	20 " —
Steinen	17 " 20	5 " 13 " 2	24 " —
— den Anaben allda	1 " 08	1 " 05	1 " 10
Sattel	17 " 20	5 " 33 " 2	17 " 20
Rothenthurm	—	—	17 " 20
Iberg	14 " 20	4 " 33 " 2	17 " 20
Lauerz	14 " 20	4 " 33 " 2	17 " 20
Steinerberg	—	—	17 " 20
Morschach	14 " 20	4 " 33 " 2	17 " 20
Allgan	—	—	10 " —

Endlich sollen noch die in einzelne Bezirke verabsfolgten Gaben kurze Erwähnung finden.

Gersau fällt hier als selbständige Republik eigentlich nicht in Betracht; es erscheint darum auch in den ältern Säckelmeister-Rechnungen nur einmal (am 2. Febr. 1625), offenbar anlässlich eines größern Schießens: „Dem Baschi schilter zaldt so min Herren ein gab zu verschießen gän gan Gersou Gld. 18.“<sup>1)</sup> Zu Anfang 1798 hielt Gersau wahrscheinlich wieder ein Freischießen ab, denn damals übermittelte alt-Landschreiber Strübi von Schwyz dem löbl. Ort Gersau die Schüzengabe von Solothurn, nämlich 2 Schilddublonen, 2 Fünfbazen und 1 Leuen.

Den Landratsbeschuß vom 29. April 1555, wonach denen aus der March, Einsiedeln, Rüßnacht und Höfe „abermahlen“ jedem 2 Kronen „wie von altersher“ zu verschießen zuerkannt wurden, haben wir bereits erwähnt. Im Jahre 1598 wurden den Schützen in der March und zu Einsiedeln je 5 Kronen als Schüzengabe verabsfolgt.

1567: „4 Gulden den Schützen von Rüßnacht.“

1604, April 6., sind vor Rat zu Schwyz „die schützen vß den Höffen Erschinen und min Herren gebetten um Etwas gaben zu verbessern, denn sonst Färlich gewont ist. Da haben mine Herrn Inen Ferlich zwo Kronen verbessert zu verschießen Jedoch mit den Zuthun, daß die In den Höffen Inen auch so vill verbessern söllen.“

1626, Jan. 5.: „Den schützen zu ein sidla ir gab Gld. 16. —.“

1646: „Den Schützen zu Einsidlen für das 44. & 45. Jar miner Herren Schüzengab Gld. 30.“

1677 erkannte der Landrat, daß den Schützen von Einsiedeln durch den Landes säckelmeister auf ihre Zielschaft jährlich soviel zu verschießen bezahlt werden solle, wie den Höffnern.<sup>2)</sup>

Über die offiziellen Gabenspenden des Landes Schwyz an die übrigen Landschaften im 18. Jahrhundert gibt wiederum eine Zusammenstellung von 3 Jahren Aufschluß:

<sup>1)</sup> Der Beschuß von 1716 ist oben angeführt.

<sup>2)</sup> Also 4 Kronen jährlich gemäß Beschuß von 1604.

Schützengaben im Jahre	1710	1720	1794
in die March	Gld. 30 β 20	Gld. 30 β —	Gld. 30 β —
nach Einsiedeln	" 24 " —	" 24 " —	" 24 " —
nach Rüßnacht	" 13 " 20	" 13 " 20	" 10 " —
in beide Höfe	" 27 " —	" 27 " —	" 27 " —
den Höfern Zuschuß	—	—	" 9 " —

Wie sich aus einer im Jahre 1731 angenommenen Schützenordnung ergibt, wurde die Gabe nach den Höfen auf den hintern Hof Wollerau und den vordern Hof Pfäffikon gleichmäßig verteilt, nämlich auf jeden 13 Gld. 20 β oder 3 Dukaten. Die Hofleute von Pfäffikon leisteten ihrerseits einen Zuschuß von Gld. 6 β 20, diejenigen von Wollerau einen solchen von Gld. 22 β 20, so daß die „Herrengabe“ im vordern Hof Gld. 20, im hintern Hof Gld. 36 ausmachte. An beiden Orten wurde diese Gabe in fünfmalen verschossen d. h. je Gld. 4 in Pfäffikon und je Gld. 7 β 8 in Wollerau. Um diese Herrengaben eines jeden Hofes durfte nur der eingeseßene Hofmann schießen und keiner zu diesem Zwecke von einem Hof in den andern gehen.

Im Jahre 1747 gelangte Franz Ignaz Schorno, Schützenmeister in der Untermarch, mit einem höchst devoten Schreiben an den Landesfackelmeister P. Gasser zu Schwyz um Aufbesserung der Schützengabe, indem er in den alleruntertänigsten Tönen schreibt: „Wegen welchem ich die Ehre gehabt mündlich mit meinem hochgeachteten gnedigen Herrn zu spreche, Brauch ich zwar mit dero Erlaubtnuß, auß befehl Einer ganzen schützer-gesellschaft, die frechheit mit gegenwertigem zu incomotieren, Demütigst anhaltent umb Ihre hohe Gnad vnd behilf. Damit vnßere Ehren Gaaben, welche wir alljährlich von vnßren Gnedigen Hochgebieteten HHerren vnd obern lut beyligetem Zettell zu verschießen gehabt, vermehrt werden möchten, damit wir lut alter jag widerumb in der ganzen landtschaft 48 Gld. wie an jezo sit ethwelchen Jahren här nur 24 Gld. auß Gnaden zu verschießen Erlaubt werden möchte. Mein Hochgeachteter Gnediger Herr wirdt auch auß beyligenter von Hrn. Landtschreiber Hegner sel. geschriebener vnd von Titl. HHerrn Landseckelmeister Schorno seligen ratificirter schützerordnung Ersehen, daß man

in der Undermarch da zu mahl noch 18 Gld. zu verschießen gehabt, worumb aber solche gaben zu vermindern Meinen Gnedigen Hochgebietenden H. Herren vnd Oberen hat belieben wollen, ist glücklich geschehen, damit daß Kind denn Vater umb daß brodt nit nur Einmahl sondern öfterß bitten solle. Hoffen dero wegen mein Hochgeachter gnediger Herr, werd als Ein queter Patron vnd liebhaber deß schießens, vns dasjenige wiederumb in altenstand bringen, wegen welchem wir vns als getreue Kinder durch stetsam wachsenten Eifer, der militärischen Exerzitiis als tapfern soldaten für Gotes Ehr für das liebe Vaterland, wie auch für den Wohlstand unßer gnedigen Hochgeachteten Herren, können vnd wollen gebrauchen lassen. Meinem Hochgeachten Gnedigen Herrn aber werden wir nebst Ebiger Dankepflicht, alle Zeit Trachten so die Gelegenheit vns die Ehr an die Hand gibt, auf vnser Undermarchischen schießstat desto anstendiger aufwarten zu können. Wormit alleß in Ihre väterliche hohe Gnaden bester massen recomendiren ich aber verebige (!) mich zu sein Meineß hochgeachten Gnedigen H. Herrn, gehorsambster vnd unwürdiger Diener."

Was diese, unserer Zeit nicht mehr verständliche, servile Geschwulst ausgerichtet hat, wissen wir nicht; tatsächlich hat die Ober- und Untermarch vor- und nachher aus dem schwyzer Landesjäckel Gld. 30 erhalten. Es handelte sich also offenbar um die Verwendung des Zinses aus dem Kapital der Schützen-gesellschaft im Betrage von Gld. 18, mit welchen der offizielle Gabensatz 48 Gld. beträgt.

Ein gar drolliger Ukas des geessenen Landrates vom 29. April 1638 bezüglich der Schützengaben, welcher die deutsche Schriftsprache im Superlativ anwendet, darf schon dieser Kuriosität halber nicht übergangen werden: „Vff das die Scheuzen (!) vnseres Landts abermalen vff den künftigen Sommer die Gaben begert, ist ihnen ein Sölches abermalen bewilliget dieselbigen zu verschießen (!) nach lut dem Scheuzenbreiff (!) mit dem Zuothun das man alein zu acht Tagen umbschießen (!) solle vnd solle man umb 5 Uren usgeschossen haben. Denen von steinen ist an dem Tag wo Sye dorten vff ihrer Zillschaft meiner Herren

gab scheiffen (!) werden, alhie zu scheiffen (!) verboten vnd abgeschlagen Worden.“ Wer denkt da nicht an „Chrispein, den ältesten Kautscher“!

Neben diesen obrigkeitlichen Gaben, welche nach alter Gewohnheit auf St. Sebastianstag ausgehändigt wurden, mußten die Schützen selbstverständlich auch noch für andere sorgen. Unsere „Grümpelschießen“ sind noch ein Erbstück jener Zeiten. Auf's Korn genommen wurden dafür vornehmlich der jeweilige Landammann, Statthalter, Säckelmeister und die beiden Ehrengesandten, die neuen Landvögte und nicht zuletzt die Hochzeiter. Wessen Gabe auf der Zielschaft verschossen wurde, der hatte wohl dazu auch noch die Ehre, den Schützen Wein zu zahlen, in späterer Zeit aber gemäß der Praktizierordnung von 1739 nicht mehr als für einen halben Thaler auf einen Tag ansonst es leicht als „gottvergessen, Seel- und Vaterlandsverderbliches Trölen und Praktizieren um Ehr- und Ämter“ hat angesehen werden können.

Im Jahre 1798 hat die Helvetik die ganze alte Schützenherrlichkeit unter den Tisch gewischt, damit aber auch die fernere Verpflichtung der hohen Landesobrigkeit in Schwyz zur Verabfolgung von Schützengaben an andere Bezirke; diese ging nun an den Kanton über. Nach Verjagung der Helvetik und Neuordnung des schwyzer. Staatswesens trachtete der Kantonsrat, auch die Zielschaften in den einzelnen Gemeinden wieder aufleben zu lassen. Er richtete deshalb am 20. Mai 1804 folgendes Schreiben an den Bezirksrat Schwyz<sup>1)</sup>: „Da ein hochweiser Kantonsrath nach reiflicher Erdauerung befunden, wie daß die ehevor in dem hiesigen Kanton in Übung gestandenen Zielschaften so ganz das Mittel gewesen sei die junge Mannschaft nicht nur unschuldig zu ergötzen, sondern zugleich in richtigem und geschicktem Gebrauch der Gewehre zu üben, und Ihnen schon angebohrne Anlage zur Waffenübung sowohl als der ansonstigen eigenthümlichen Kriegslust nur noch einen höhern Schwung und Bildung zu geben, so hat sich Selber bewogen

<sup>1)</sup> Da dieser Beschluß die Wiedergeburt unseres Schützenwesens bedeutet, darf das bezügliche Schreiben füglich abgedruckt werden.

befunden, sämtlichen Bezirken den Wunsch beizugehen zu lassen, daß die allseitigen Schützenstände des ganzen Kantons wieder eröffnet werden möchten und zur Erweckung mehrerer Emulation unter den daherigen Liebhabern zugleich beschlossen nicht nur das laut der innern Kantonsverfassung den Mitgliedern oben erwähnter hohen Behörde zukommende jährliche Neujahrs- geschenke, sondern auch die Ausbleibgelder der nämlichen hochachtbaren Mitglieder, zu Schützengaben zu verwenden, welchem zufolge selbe zu seiner Zeit durch den Titl. hochgeachten Herrn Kantons-Sekelmeister nach dem Verhältnisse der Bevölkerung in die Bezirke werden verteilt werden, und einem Jeden derselben sie dann nach dem gleichen Verhältnisse unter seine sämtlichen Gemeinden zu verteilen aufgetragen bleiben solle. Es hat der Endesunterzeichnete somit die Ehre, Sie Hochgeehrter Herr Landammann und Räte einzuladen, die bemelte Wiedereröffnung der auch in Ihrem Bezirke üblich gewesenen Schützenstände anordnen zu wollen und beynebens zugleich mit vollkommener Hochachtung zu geharren.

Kanzlei des Kts. Schwyz."

Das hiemit den Schützengesellschaften vom Kantonsrat überlassene Neujahrs Geschenk betrug für die 18 Mitglieder des Bezirkes Schwyz 18 Louisdors. Die hiefür von einer bezirksrätlichen Kommission vorgenommenen und vom Kantonsrat am 18. Juni 1804 genehmigte Repartition der 18 Louisdors auf die Zellschaften, nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden, ergab folgendes Resultat:

Schwyz	Gld.	67	β	34	a	—
Arth	"	40	"	10	"	3
Ingenbohl	"	19	"	17	"	3
Muotathal	"	21	"	2	"	—
Steinen	"	20	"	2	"	—
Sattel	"	13	"	28	"	3
Rothenthurm	"	11	"	20	"	3
Iberg	"	11	"	38	"	—
Lauerz	"	7	"	31	"	—
Steinerberg	"	5	"	24	"	—
Übertrag	Gld.	219	β	10	a	—

	Übertrag	Gld. 219	β 10	α
Morschach	"	9	" 22	" —
Alpthal	"	3	" 10	" —
Allgau	"	2	" —	" —
	Total	Gld. 234	β 2	α — <sup>1)</sup>

Damit, und wenn auch die andern, zusammen auf rund Gld. 400 berechneten, offiziellen Zuschüsse und Einnahmen, namentlich von den Oberallmeindgenossen ordentlich fließen, glaubt die Kommission „von Oberwärts wegen Niemand mehr lästig fallen zu müssen, sondern eine jede Gemeinde werde alsdann selbst in Erhaltung von andern Schützengaben für sich sorgen“. Die einstweilige Verteilung der Gld. 400. — Schützengelder wurde in nachstehender Weise projektiert:

Gemeinden <sup>2)</sup>	Aktive Landleute	Trifft auf die Volksmenge			Befähigte		Ansatz	
		Gld.	β	α	Gld.	β	Gld.	β <sup>3)</sup>
Schwyz	1453	157	16	2	90	—	80 <sup>3)</sup>	—
Steinen	389	42	5	4	40	—	38	—
Jungenbohl	370	40	3	2	38	—	44	—
Muotathal	354	38	14	—	40	—	38	—
Sattel	256	27	29	2	30	—	35	—
Rothenthurm	200	21	26	4	27	—	31	—
Iberg	192	20	32	—	26	—	30	—
Morschach	128	13	34	4	20	—	24	—
Lauerz	125	13	21	4	20	—	24	—
Steinerberg	97	10	20	2	16	—	24	—
Alpthal	47	5	3	4	15	—	— <sup>4)</sup>	—
Allgau	37	4	—	2	15	—	16	—
Riemenstalden	25	2	28	2	13	—	16	—
	3673	398	1	2	400	—	400	—

<sup>1)</sup> Riemenstalden wurde erst im Herbst gleichen Jahres zur eigenen Pfarrei erhoben und ist hier, da es noch kein eigenes Schützenhaus hatte, zu Morschach gerechnet.

<sup>2)</sup> Es wurden nur die Oberallmeinds-Gemeinden in Betracht gezogen; Arth hatte andere Bezüge.

<sup>3)</sup> begnügte sich.

<sup>4)</sup> hatte erst seit 1811 eine selbständige Schützengesellschaft und machte erst von da an Anspruch auf die Gaben von 15 Gld. + 3 Gld. 10 β = 18 Gld. 10 β.

Diese Repartition blieb aber einstweilen frommer Wunsch, denn es fehlte die Hauptsache — die Einnahmen. Erst seitdem der Oberallmeinderat, den wiederholten Bitten der Zehlschaften jener Gemeinden, welche an der Oberallmeind Anteil haben, folgegebend, den Ertrag des sog. großen Rietes in den Studien den 13 Schützengesellschaften überließ, trat dessen Verteilung in Wirksamkeit.

Eine weitere Einnahme zur Vermehrung ihrer Gaben floß den Schützengesellschaften des alten Landes<sup>1)</sup> aus den fremden Kriegsdiensten. Es bezahlte nämlich jeder Major und jeder Hauptmann eine sog. Kompagniegabe von Gld. 55. —. Diese wurde auf die 14 Schützenstände des Bezirkes so verteilt, daß die Schützengesellschaft der Gemeinde Schwyz 4 Gld. 5 β und diejenigen der andern Gemeinden jede Gld. 3 β 35 erhielt. Den Einzug dieser Kompagniegaben besorgte ein Landesschützenmeister. Derselbe scheint hie und da Mühe gehabt zu haben, dieselben einzutreiben. Wir haben solche Beispiele von Neapel.

Mit einer kantonalen Ehrengabe an Bezirks-Freischießen werden wir erst 1834 befaunt. Damals hatte die Regierungskommission an das den 29. und 30. Sept. in Schwyz abgehaltene Schießen als Zuschuß eine Ehrengabe von 4 Louisdors aus dem Kantonsfäckelamt bewilligt. Das weckte die Eifersucht der Rüzsnachter, welche in Anbetracht, daß alle andern Bezirke vom Schützenrat des Bezirkes Schwyz freundschaftlich zum Schießen geladen worden, in einer nicht gar delikaten Weise zum Ausdruck gelangte. Der dortige Bezirksrat „konnte sich nicht wohl überzeugen, wie und aus was für Vorrechten bloß der Schützengesellschaft Schwyz aus der Kantonskasse 4 Louisdor bestimmt werden könne, da bisanhin diejenigen der andern Bezirke nicht das Mindeste von der Regierung zu diesem Zwecke erhalten.“ Zufolgedessen wird die Regierungskommission ersucht, „in Zukunft nicht bloß der Gemeinde (!) Schwyz, sondern auch allen übrigen des ganzen Kantons eine der Bevölkerung derselben soviel möglich gleichmäßigen Schützengabe aus der Kantonskasse zu bestimmen gemäß jeder Bezirk, Gemeinde und

<sup>1)</sup> später auch denjenigen der andern Bezirke.



Schwarz zu tragen haben, folglich auch auf die gleichen Ansprüche berechtigt sind, auf welchen Fall dann die Schützengesellschaft des Bezirkes Rüßnacht ebenjowenig ermanglen wird, ihre Waffenbrüder des löbl. Bezirkes Schwarz, sowie der übrigen des Kantons im gleichen freundschaftlichen Sinne zu einem für diese vom Kanton erhaltenen Schützengabe zu bestimmenden Schützenfeste einzuladen“. Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß diese Empfindlichkeit auf die unseligen Zwistigkeiten unter den Bezirken in jenen 30er Jahren<sup>1)</sup> zurückzuführen ist.

Hiemit verlassen wir den Gabenteuipel. Bevor nun aber auf die innere Organisation des alten Schützen- und Schießwesens in unserem Lande eingetreten wird, ist zum bessern Verständnis der verschiedenen Schießreglemente ein kurzer Blick auf die alten in Betracht fallenden **Feuerwaffen** und was drum und dran hängt absolut notwendig.<sup>2)</sup>

Währenddem man den Freiburger Mönch Berthold Schwarz (um 1250)<sup>3)</sup> fälschlich als Erfinder des Schießpulver bezeichnet hat, scheint dieses bereits den klassischen und auch den feltischen Völkerschaften bekannt gewesen zu sein. Die Entdeckung und Untersuchung von Pfahlbauten in den Schweizerseen förderte auch Brandkugeln zu Tage, die eine dem Schießpulver wenigstens ähnliche Mischung enthalten. Im Jahre 690 sollen sich die Araber der Feuergewehre vor Mekka bedient haben und Konstantin V. zwischen 741 und 775 mit Kanonen gegen die Sarazenen gezogen sein. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwendung des Schießpulvers im Kriege zwischen den Tartaren und Chinesen (1232), sodann bei der Belagerung von Sevilla (1247) nachgebürgert die gleichen Lasten und Verpflichtungen wie jene von

<sup>1)</sup> Besetzung von Rüßnacht durch Schweizertruppen den 31. Juli 1833.

<sup>2)</sup> Die Schriften, welche über dieses Thema handeln, sind meist etwas unklar und widersprechend. Es wurde deshalb in vorliegender Arbeit versucht, die einzelnen Gattungen von Feuerwaffen möglichst genau zu unterscheiden und auseinander zu halten. Benützt wurden vornehmlich: „Kulturgeschichte des deutschen Volkes“ von Henne-Am Rhyn; „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ von Fritz Marti; „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“ von Essenwein, und „Die Kriegswaffen“ von Aug. Demmin.

<sup>3)</sup> Andere haben dieses Verdienst dem Konstantin Amalzen oder auch dem englischen Mönch Roger Bacon (1211—1294) zugeschrieben.